

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. August 1957

Nummer 52

Datum	Inhalt	Seite
29. 7. 57	Verordnung NW PR Nr. 7/57 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens der öffentlichen Hand „Autobahnbrücke über die Lippe und den Wesel-Datteln-Kanal bei Hünxe“	227
16. 7. 57	Bestimmungen über die Amtstracht bei den Finanzgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen	227
	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr.	
23. 7. 57	Befehl: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsdoppelleitung von Volmerdingsen bis Rehme	228
	Berichtigungen	228
23. 7. 57	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	228

Verordnung NW PR Nr. 7/57 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens der öffentlichen Hand „Autobahnbrücke über die Lippe und den Wesel-Datteln-Kanal bei Hünxe“.

Vom 29. Juli 1957.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) / 25. September 1950 (BGBl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) / 29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung in Verbindung mit §§ 16 Abs. 6 und 17 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) vom 14. September 1951 — PR Nr. 45/51 (BANz. Nr. 185 S. 1) — wird für das Großbauvorhaben der öffentlichen Hand „Autobahnbrücke über die Lippe und den Wesel-Datteln-Kanal bei Hünxe“ verordnet:

§ 1

- (1) Bei Aufträgen von Bauunternehmern oder Kieslieferanten an gewerbliche Fuhrunternehmer über den Antransport von Beton-Kies dürfen nur die vollen Sätze des Teils III der Preistafel der Zweiten Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) vom 14. September 1951 — PR Nr. 45/51 (BANz. Nr. 185 S. 1) — mit einem Abschlag von 43% gefordert, versprochen, vereinbart, angenommen oder gewährt werden.
- (2) Bei Entfernungen zwischen 2 Tarifstufen des Teils III der Preistafel ist ein Tarifsatz zu berechnen, der zwischen den Tarifsätzen der unteren und der oberen Tarifstufe liegt.

§ 2

Die Verordnung gilt nicht für den Werkverkehr im Sinne des § 48 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697).

§ 3

Die Entgelte der in §§ 1 und 2 genannten Transportleistungen sind über eine Abrechnungsstelle abzurechnen. Diese muß gemäß §§ 58 Abs. 2, 59 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697) von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr als Frachtenprüfstelle zugelassen sein.

§ 4

Im übrigen gelten die Vorschriften der Zweiten Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) vom 14. September 1951 — PR Nr. 45/51 (BANz. Nr. 185 S. 1) —.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) / 25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924) geahndet.

§ 6

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juli 1957.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung:

Dr. Ewers.

— GV. NW. 1957 S. 227.

Bestimmungen über die Amtstracht bei den Finanzgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen.

Vom 16. Juli 1957.

Auf Grund des § 87 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz — LBG) vom 15. Juni 1954 (GV. NW. S. 237) wird folgendes bestimmt:

1. Die Amtstracht der hauptamtlichen Richter und der Schriftführer bei den Finanzgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen besteht aus einer Amtsrobe und einem Barett in denselben Abmessungen, wie die Amtstracht der Richter bei den ordentlichen Gerichten.
2. Die Farbe der Amtstracht ist dunkelblau.
3. Die Richter tragen an der Amtsrobe und am Barett einen Samtbesatz, die Schriftführer einen Besatz aus Wollstoff.
4. Zur Amtstracht wird eine weiße Halsbinde getragen.
5. Die Amtstracht ist in allen öffentlichen Sitzungen, von den hauptamtlichen Richtern auch bei Vereidigungen außerhalb solcher Sitzungen, zu tragen. Das Barett muß beim Eintritt der Richter in den Gerichtssaal, bei Vereidigungen und bei der Verkündung von Urteilen aufgesetzt werden.

6. Die Beschaffung der Amtstracht ist Aufgabe der zu ihrem Tragen Verpflichteten. Die Beschaffung für Hilfsrichter und Schriftführer bleibt einer Sonderregelung durch den Finanzminister vorbehalten.
7. Den Rechtsanwälten und den Verwaltungsrechtsräten ist gestattet, zu den Sitzungen der Finanzgerichte ihre Amtstracht anzulegen.
8. Diese Bestimmungen treten am 1. Oktober 1957 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juli 1957.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Finanzminister:
Weyer.

— GV. NW. 1957 S. 227.

Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 23. Juli 1957.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsdoppelleitung von Volmerdingsen bis Rehme.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzssaml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Det-

mold vom 3. Juni 1957, S. 187, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Herford für den

Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsdoppelleitung von Volmerdingsen bis Rehme in den Gemeinden Volmerdingsen, Eidinghausen, Dehme und Rehme im Landkreis Minden, Regierungsbezirk Detmold,

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1957 S. 228.

Berichtigungen.

Betrifft: Anstaltsordnung der Wohnungsbauförderungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen. Vom 9. Juli 1957 (GV. NW. S. 181).

In § 13 Abs. 2 (1. Zeile) muß es richtig heißen:

„(2) Bei Vornahme von Rechtsgeschäften . . .“

— GV. NW. 1957 S. 228.

Betrifft: Gesetz über die Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (IHKG). Vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 187).

In § 4 Abs. 2 muß es in der 2. Zeile richtig heißen:

„ . . . auf; sie bestimmt durch . . .“

— GV. NW. 1957 S. 228.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957

Aktiva		(Beträge in 1000 DM)		Passiva	
		Veränderungen gegen- über der Vorwoche		Veränderungen gegen- über der Vorwoche	
Outhaben bei der Bank deutscher Länder . . .	—	899 604	—	Grundkapital	—
Postscheckguthaben . . .	—	1	—	Rücklagen und Rückstel- lungen	128 760
Inlandswechsel	—	478 387	—	Einlagen	—
Wertpapiere	—	—	—	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- ämter)	1 725 711
a) am offenen Markt gekauft	—	—	—	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	335
b) sonstige	83	83	—	c) von öffentlichen Ver- waltungen	37 044
Ausgleichsforderungen	—	—	—	d) von alliierten Dienst- stellen	8 834
a) aus der eigenen Um- stellung	615 652	615 652	—	e) von sonstigen inländi- schen Einlegern	68 198
b) angekaufte	—	—	—	f) von ausländischen Ein- legern	2 917
Lombardforderungen gegen	—	—	—	Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem .	—
a) Wechsel	1	—	75	Sonstige Verbindlichkeiten	29 334
b) Ausgleichsforderungen	3 253	—	179	Verbindlichkeiten aus we- tergegebenen Wechseln .	(122 553)
c) sonstige Sicherheiten .	2 123	5 377	+ 1 660		
Beteiligung an der BdL . .	—	28 000	—		
Sonstige Vermögenswerte .	—	48 705	—		
		2 075 809	+ 263 709		2 075 809
					+ 263 709

Corrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 23. Juli 1957.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

Fessler.

Böttcher.

— GV. NW. 1957 S. 228.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)